

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 340/09 B

L 4 R 2239/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 R 239/03 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher sowie die Richter Dr. Fichte und
Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat es mit Urteil vom 5.6.2009 abgelehnt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsminderung zuzusprechen, weil er nicht erwerbsgemindert sei.
- 2 Über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat sich der Kläger beim erkennenden Gericht beschwert und auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) berufen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil es der Kläger versäumt hat, den Verfahrensmangel ordnungsgemäß darzulegen (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer seine Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler stützt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die Tatsachen substantiiert darzulegen, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründen. Darüber hinaus muss er dartun, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Fehler beruhen kann, der Verfahrensmangel das Urteil also möglicherweise beeinflusst hat (*Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Rügt der Beschwerdeführer, das LSG habe die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, muss er in der Beschwerdebegründung 1. einen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist und den das Revisionsgericht ohne weiteres auffinden kann, 2. die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. die Tatumstände darlegen, die den Beweisantrag betreffen und weitere Sachaufklärung erfordert hätten, 4. das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und 5. schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG also von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können, wenn es das behauptete Ergebnis der unterlassenen Beweisaufnahme gekannt hätte (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt sinngemäß vor, im Berufungsverfahren erfolglos beantragt zu haben, "beim Sachverständigen Dr. W. abzuklären", ob dieser ihm - trotz der stationären Behandlung



vom 2.2. bis 14.3.2009 - weiterhin leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zutraue. Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan. Denn der Kläger hat weder angegeben, wo der Beweisantrag aufzufinden ist, noch aufgezeigt, dass dieser Antrag prozessordnungsgemäß gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten worden ist.

- 7 Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die gerichtliche Aufklärungspflicht noch für unerfüllt hält. Das Tatsachengericht übergeht einen Beweisantrag, der in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt worden ist, nur dann, wenn ihn der Beschwerdeführer in der maßgebenden mündlichen Verhandlung noch weiterverfolgt hat. Dies ist bei Beteiligten, die rechtskundig vertreten sind, in der Regel nur anzunehmen, wenn sie in der letzten mündlichen Verhandlung nicht nur ihren Sachantrag stellen, sondern wenigstens hilfsweise auch den Beweisantrag wiederholen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Der Kläger, der im Termin durch einen Rechtsanwalt vertreten war, hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass er den angeblich schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt und deshalb bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 8 Soweit der Kläger weiter rügt, das LSG habe es versäumt aufzuklären, ob das Fehlen von Amitriptylin im Medikamentenspiegel auf mangelnder Compliance oder einem Laborfehler beruhe, fehlt jeglicher Hinweis auf einen entsprechenden Beweisantrag. Im Übrigen hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, weshalb sich das LSG - aus dessen sachlich-rechtlicher Sicht - hätte gedrängt fühlen müssen, der aufgeworfenen Frage nachzugehen.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

